

100

49

I h r e r
Chur-Fürstl. Durchl.
zu Sachsen, &c. &c.



die

General-Sinnungs- Articul

für

Künstler,

Professionisten und

Handwerker

hiesiger Lande

betreffend.

Ergangen sub Dato Dresden, den 8^{ten} Januar. 1780.

Mit Chur-Fürstl. Sächs. gnädigstem Privilegio.

Dresden, gedruckt und zu finden in der Churfürstl. Sächs. gnädigst privil.
Hof-Buchdruckerey.



1780
Herrn Dr. med. J. G. Meibner

in Buchhandlung

Handlung

General-Druck-Verlag

Druck

und Verlagsbuchhandlung

in Leipzig

Verlag

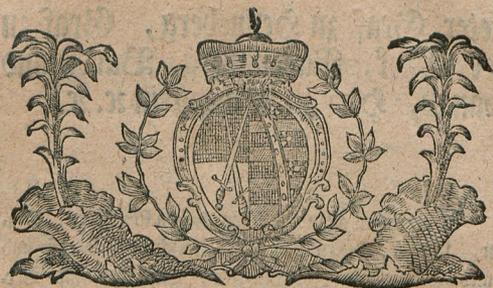
Leipzig

Erstausgabe im Jahr 1780

Die Druck-Verlag

Druck-Verlag





S M. Friedrich August,
von GOTTES Gnaden,
Herzog zu Sachsen, Jülich,
Cleve, Berg, Engern und Westpha-
len, des Heil. Römischen Reichs Erz-
Marschall und Chur-Fürst, Land-
graf in Thüringen, Marggraf zu
Meißen, auch Ober- und Nieder-Lau-
sitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefür-
steter

steter Graf zu Henneberg, Graf zu
der Mark, Ravensberg, Barby und
Hanau, Herr zu Ravenstein &c. &c.

Entbiethen allen und jeden Unfern Praelaten, Gra-
fen, Herren, denen von der Ritterschaft, Cress- und
Amts-Hauptleuten, Amtleuten, Schössern und Ber-
walkern, Bürgermeistern und Räten in Städten, Rich-
tern und Schultheißen auf dem Lande, wie auch allen
Unfern Unterthanen, Unfern Gruß, Gnade und geneig-
ten Willen, und fügen denenselben hiermit zu wissen:
Wasmassen aus denen, zu Folge derer Generalien vom
28^{ten} Septembris 1748. und 27^{ten} Novembr. 1765, von
denen Vasallen, Beamten und Stadt-Räten an Uns
eingesendeten Privilegiis und Articuls-Briefsen derer
Handwercks-Zünfte und Innungen, so mancherley bey
ernannten Zünften und Innungen annoch obwaltende
Misbräuche, Mängel und Gebrechen wahrzunehmen ge-
wesen, daß Wir, zu deren Abstellung und Erreichung
Unserer auf Beförderung des Nahrung's Standes gerichteten
Landesväterlichen Absicht, für nöthig erachten, bey
sämmlichen Innungen derer Künstler, Professionisten
und Handwerker, eine, so weit es thunlich, durchgän-
gig gleiche, auf die bereits vorhandenen Landes-Gesetze
und sonstige gute Ordnung sich gründende Verfassung ein-
zuführen, zu welchem Ende Wir die allgemeinen Rechte
und Obliegenheit derer Lehrherren oder Meister, auch
Diener oder Gesellen, und Lehrlinge, in nachstehende
Articul zusammen fassen lassen.

Cap. I.

Cap. I.
Die Lehrlinge betreffend.

I.

Vorvor ein Lehrling in die Lehre genommen wird, ist
zuförderst durch ein Zeugniß des Geistlichen des Orts,
wo er erzogen worden, darzutun, daß man ihn fleißig
zur Schule gehalten, und er lesen und schreiben gelernt,
auch wenigstens das 12^{te} Jahr seines Alters erreicht
habe: Es wäre dann, nach Beschaffenheit der Kunst, Pro-
fession oder des Handwerks, die Lehre in noch jüngern
Jahren anzutreten, schlechterdings erforderlich. Doch
ist ein vom Bauer-Stande herkommender Lehrling, zu
Folge desjenigen, was in dem Mandate vom 6^{ten} No-
vembr. 1766. und dem Generali vom 31^{ten} Mart. 1767.
verordnet worden, eher nicht, bedor er nicht, daß er
von seinem 14^{ten} Jahre an, Vier Jahre in hiesigen Landen
bey der Landwirtschaft, und darunter Zwey Jahre bey
seiner Gerichts-Obrigkeit gedienet, durch ein Obri-
geitliches Attestat beygebracht, in die Lehre zu nehmen.

Eigenschaften et-
nes in die Lehre zu
nehmenden Leher-
lings.

besonders eines
vom Baureno-
Stande herkom-
menden.

2.

Jeder zur Lehre bestimmte Lehrling soll mit Vor-
wissen derer Aeltesten der Innung derjenigen Kunst, Pro-
fession oder Handwerks, so er erlernen will, bey dem
Lehrherrn oder Meister, welcher ihn in die Lehre zu neh-
men gesonnen, Vier Wochen zur Probe arbeiten.

Mit dem in die
Lehre zu nehmen-
den Lehrling ist ein
ne 4. wöchentliche
Probe anzustellen.

3.

Erkennt ihn alsdann sein künftiger Lehrherr oder
Meister vor tüchtig, so hat er sich etliche Tage vor näch-
ster

Was der Leher-
ling zu beobachten
hat, wenn er tüch-
tig

E

sig besunden wor-
den, ster Zusammenkunft der Innung bey denen Aeltesten, der
Aufnahme halber, gebührend zu melden.

4.

besonders bey
seinem Erscheinen
vor versammelter
Innung oder
Handwerke.

Bev der Innungs-Zusammenkunft selbst, muß er
sich dem versammelten Mittel durch seinen Lehrherrn oder
Meister vorstellen lassen, seinen Geburts-Brief, oder an-
dere hinlängliche Bescheinigung seiner ehelichen Geburt,
und nach denen Landes-Gesetzen erforderliche gültige Ur-
kunden wegen seines Herkommens, auch, daferne er
Bauern-Standes, das geordnete Obrigkeitliche Attestat,
wie er bereits Vier Jahre von seinem 14^{ten} Jahre an, bey
der Landwirtschaft gedienet, zugleich produciren, und
solches samt denen übrigen erforderlichen Urkunden in dem
Händen des Handwerks lassen, hiernächst, wenn er
Leibeigen geböhren wäre, die schriftliche Einwilligung
seiner Grund-Herrschaft beybringen.

5.

Lehrlinge können
auch außer denen
Innungs-Zusam-
menkünften aufge-
nommen werden.

Bev denenjenigen Künstlern, Professionisten und
Handwerkern, welche des Jahres nur einmal, oder noch
seltener Zusammenkunft oder Lade halten, kann der Lehr-
ling, wenn es die Umstände nicht gestatten, daß mit des-
sen Aufdingung bis zur nächsten Zusammenkunft der In-
nung angestanden werde, auch zu anderer Zeit vor denen
Ober-Aeltesten und Besitzern, mit Beobachtung dessen,
was in vorstehenden §§^{phis} enthalten, aufgedungen
werden.

6.

Künstler, Pros-
fessionisten und
Handwerker sol-

Wegen des Herkommens sollen die Künstler, Profes-
sionisten und Handwerker niemanden, als denen in dem
Reichs-

Reichs- und Landes-Gesetzen, besonders der Landes Ordnung deao. 1661. Tit. 21. und denen Mandaten vom 10^{ten} Novembr. 1764. und 18^{ten} Septembr. 1772. namentlich ausgenommenen Personen, eine Ausstellung machen, auch unehentlich gebohrne, sobald sie durch ihrer Eltern nachher getroffene Ehe, oder Landesherrlichen Befehl, legitimiret worden, ohne einige Widerrede, aufnehmen, alles bey **Dreyßig Thaler** Strafe.

denenjenigen welche nach denen Landes-Gesetzen für ehelich zu achten, des Herkommens halber, keine Ausstellung machen.

7.

Alle Art. 4. benannten Urkunden sollen der Zünngung zur Verwahrung übergeben, und bey Handwerkern in die Handwerkstlade beygelegt, auch darinnen so lange, bis der Lehrling dereinst irgendwo sich niederlassen und das Zünngungs- oder Meister-Recht gewinnen will, verwahrlich aufbehalten, hierunter auch bey einem Meisters-Sohn so wenig, als bey einem Fremden, eine Ausnahme gemacht werden.

Die Art. 4. benannten Urkunden sind der Zünngung zur Verwahrung zu übergeben und in der Lade verwahrlich aufzubehalten.

8.

Nach dessen allen Bewerckstelligung, soll der Anstehende das in denen Special-Articulen seiner Zünngung bestimmte Einschreib-Geld erlegen, sodann aufgenommen, in das Zünngungs- oder Handwerks-Protocoll als Lehrling eingeschrieben, seinem Lehrhern oder Meister gehorsam zu seyn, auch sich allezeit treu, fleißig und redlich zu verhalten, ermahnet, und seinem Lehrmeister zur Unterweisung übergeben werden, welcher zugleich den Lehrling zu Besuchung des Gottesdiensts und derrer öffentlichen Examinum, auch überhaupt zu einem Christlichen und wohlgestiteten Lebenswandel anzuhalten, verbunden seyn soll.

Was nach erfolgter Aufzunngung des Lehrlings, sowohl von diesem, als von der Zünngung, ingleichen dem Lehrhern oder Meister zu beobachten.

D

9. Dem

Was in Anse-
hung der für den
Lehrling zu bestel-
lenden Caution zu
beobachten.

Dem Lehrhern oder Meister stehet zwar frey, zu desto
besserer Versicherung des guten Verhaltens eines Lehr-
lings, sich in der zeither gewöhnlichen Weise, auch noch
ferner für selbigen eine, nach Beschaffenheit derer Umstände,
von der Innung zu ermäßigende Caution, welche entwe-
der baar zur Innungs- oder Handwerks-Casse niederzu-
legen, oder durch einen, auch mehrere tüchtige Bürgen,
die zu dem Ende bey des Lehrlings Aufnahme in Person
zugegen seyn müssen, zu versichern ist, bestellen zu lassen;
jedoch hat die Obrigkeit dahin zu sehen, daß durch diese
Caution-Bestellung arme Kinder von Erlernung derer
Künfte, Professionen und Handwerker nicht abgehalten
werden.

Wie es mit der
Caution zu halten,
wenn der Lehrling
aus der Lehre ent-
läuft.

Entläuft der Lehrling vor Ausgang derer bestimmten
Jahre aus der Lehre, und stellt sich binnen **Sechs** Wochen
bey seinem Lehrhern oder Meister nicht selbst, oder durch
Zuthun seiner Bürgen wieder ein, so wird von der für
ihn bestellten Caution, nach Obrigkeitlichen Ermessen,
zuförderst dem Lehrhern oder Meister dasjenige, was
ihm der Lehrling erweislich veruntrauet, oder zu Scha-
den kommen lassen, vergütet, der Ueberrest aber in der
Innungs- oder Handwerks-Casse verrechnet. Doch sol-
len die Bürgen, wenn er zurückkehrte, wider ihren Wil-
len ferner in Bürgschaft zu bleiben, nicht verbunden seyn;
Vielmehr muß alsdann für den zurückkehrenden Lehrling
anderweit eine von denen Aeltesten oder Ober-Meistern
und Raths-Deputirten zu bestimmende Caution bestellt,
und solche baar zur Innungs- oder Handwerks-Casse nie-
dergelegt werden: der entlaufene Lehrling aber zur
Strafe

Strafe eines ent-
laufenen Lehrlings,

Strafe vor jeden Tag, den er ausgeblieben, eine Woche wenn er sich bey
über die bestimmte Zeit länger in der Lehre bleiben. seinem Lehrherrn
oder Meister wie:
der einfindet.

IO.

Würde gegentheils ein Lehrling von seinem Lehrherrn Der Lehrling hat,
oder Meister über die Gebühr hart gehalten, oder auch wegen ungebührli-
chen Betragens
mehr zu allerhand häuslicher Arbeit gebraucht, als in der seines Lehrherrn
oder Meisters ge-
zu erlernenden Kunst, Profession oder Handwerk unter gen ihn, bey dem
wiesen, so hat er solches bey dem Aeltesten der Zünng Junungs- Aelte-
sten Beschwerde zu
bescheiden vorstellig zu machen. führen.

Von diesem ist, falls die Klage gegründet befunden Diese hat den
wird, der Lehrherr oder Meister zu glimpflichen Verhal Lehrherrn oder
ten und fleißigerer Unterweisung anzuermahnen; Da Meister behörig zu
ferne aber dieses nicht fruchtete, die Sache der Obrigkeit ermahnen.
anzuzeigen, und nach deren ex officio zu ertheilenden Er Wenn diese Er-
kenntniß entweder der Lehrling einem andern Lehrherrn mahnung nicht
oder Meister zu übergeben, oder sonst zu seinem Besten fruchtet, es der
Obrigkeit anzuzei-
gen. Der Lehrling
ist nach Befinden
einem andern Lehr-
herrn oder Meister
zu übergeben.

Erstern Falls ist der vorige Lehrherr oder Meister von Wie es solchen
dem schon erhaltenen Lehr-Gelde so viel, als die rückstän Falls mit dem Lehr-
dige Zeit beträgt, dem neuen herauszugeben schuldig, Gelde zu halten.

II.

Die Lehr-Jahre sowohl, als das Lehr-Geld werden Bestimmung des
bey jeder Kunst, Profession oder Handwerk besonderrer Lehr-Jahre.
bestimmt, und soll weder der Lehrherr oder Meister, noch
die Zünnung von denen Lehr-Jahren etwas, weder vor
Geld noch sonst, erlassen.

Doch genießen
derer Lehrherren
oder Meister
Söhne hierunter
einen Vorzug.

Eines Lehrherrn oder Meisters Sohn, der bey seines Vaters Leben, das 14^{te} Jahr seines Alters erreicht, und dessen Vater bis dahin die Kunst, Profession oder das Handwerck getrieben hat, genießet hierbey billig den Vorzug, daß ihm an denen Lehr-Jahren Ein Jahr nachzulassen, weil er bereits von Kindheit an, in seines Vaters Hause vieles zu erlernen Gelegenheit gehabt.

12.

Der Lehrling soll die Lehr-Jahre über, in seines Lehrherrn oder Meisters Hause sich aufhalten und arbeiten.

Das bloße Einkaufen in die Zunft ist nicht zu gestatten.

Während sothaner Lehr-Jahre, muß der Lehrling wirklich in des Lehrherrn oder Meisters Hause, Kost und Arbeit seyn, auch selbst Hand anlegen. Das bloße Einkaufen solcher Personen, die nie selbst gearbeitet, in die Zünfte, soll nicht gestattet werden: es wäre denn, daß wegen besonderer Umstände, deshalb in vorkommenden einzelnen Fällen, Landesherrliche Dispensation erfolgte.

13.

Der Lehrherr oder Meister soll sich mit dem bestimmten Lehr-Gelde begnügen.

Wenn der Lehrherr oder Meister kein Lehr-Geld nimmt, bleibe der Lehrling ein Jahr länger in der Lehre.

Ueber das zu bestimmende Lehr-Geld soll keinem Lehrherrn oder Meister frey stehen, etwas zu fordern, wohl aber ein wenigers, oder gar nichts zu nehmen;

In welchem letztern Falle, zu Entschädigung des Lehrherrn oder Meisters, daferne es derselbe verlanget, der Lehrling noch Ein Jahr in der Lehre zu bleibengehalten ist.

14.

Wie es in Ansehung des Lehr-Geldes zu halten, wenn der Lehrling während der Lehr-Jahre stirbt.

Stirbt ein Lehrling binnen denen Lehr-Jahren, so haben die Aeltesten der Zunft zu ermäßigen, wie viel von dem Lehr-Gelde, nach Verhältnis der schon verstrichenen Zeit, der Lehrherr oder Meister an sich behalten könne, oder an des verstorbenen Erben herauszugeben habe.

15. Stirbt

15.

Stirbt hingegen des Lehrlings Lehrherr oder Meister, so soll dessen nachgelassene Wittbe, falls sie die Kunst, Profession oder das Handwerk fortsetzet, den Lehrling zwar in ihrer Werkstatt zur Lehre, auch das bedungene Lehr-Geld völlig behalten; jedoch muß sie den Lehrling einige Zeit vorher, ehe seine Lehr-Jahre zu Ende gehen, dem Aeltesten der Zunft, damit dieser ihn vollends auslernen und lossprechen, oder zu einem andern Lehrherrn oder Meister, der solches bewerkstellige, bringen möge, übergeben, ohne daß jedoch dergleichen Lehrlingen ein weiteres Lehr-Geld abgefordert werden darf.

16.

Wäre aber von dem verstorbenen Lehrherrn oder Meister keine Wittbe vorhanden, oder auch solche die Kunst, Profession oder das Handwerk fortzusetzen nicht Willens, oder nicht im Stande, so sollen die Aeltesten den Lehrling einem andern Lehrherrn oder Meister übergeben, welcher ihn, wenn er auch bereits mit einem Lehrlinge versehen wäre, dennoch ohnweigerlich anzunehmen und auszulernen, auch das Lehr-Geld, nach Verhältniß der vorher verstrichenen Zeit, mit des verstorbenen Lehrherrn oder Meisters Erben zu theilen hat.

Es ist aber dahin zu sehen, daß der Lehrling vorzüglich demjenigen Lehrherrn oder Meister, der die wenigsten, oder gar keine Lehrlinge hat, wenn anders an seiner Geschäftlichkeit nichts auszusetzen ist, übergeben werde.

17.

Einem neuangehenden Zunft-Genossen oder Meister bleibt, sobald er das Zunft- oder Meister-Recht erlangt,

F

langt,

Kann sofort Lehr- langet, Lehrlinge in die Lehre zu nehmen frey gelassen.
linge in die Lehre
nehmen.

Ein gleiches frey- Demjenigen Lehrhern oder Meister, dessen Lehrling die
her dem Innungs- Lehre ausgestanden hat, oder darinnen verstorbet, oder
Genossen oder ihme, ohne seine Schuld, aus der Lehre läuft: ist, einen
Meister frey, des- andern sofort anzunehmen, ohne das er erst eine gewisse
sen Lehrling ausge- Zeit zu warten nöthig habe, erlaubt.

sein Verschulden
entlaufen,
nicht aber; wenn
der Lehrling durch
dessen Verschulden
entlaufen.

Hat er aber den Lehrling durch übles Verhalten zum
Entlaufen veranlasset, so soll er zur Strafe, einen andern
anzunehmen, Ein Jahr lang sich enthalten.

18.

Wie viel Lehr-
linge ein Innungs-
Genos oder Mei-
ster in die Lehre
nehmen kann.

Damit es jedoch an nöthigen Unterricht und Aufsicht
nicht fehle, soll kein Lehrherr oder Meister auf einmal mehr
Lehrlinge, als er nach Ermessen derer Aeltesten, und, da
nöthig, des Orts Obrigkeit, zu unterrichten im Stande
ist, in die Lehre nehmen.

19.

Was nach ge-
digen Lehr-
Jah-
ren, sowohl der
Lehrherr oder Mei-
ster, als der Lehr-
ling, ehe letzterer
losgesprochen wer-
den kann, zu be-
obachten hat.

Der Lehrling, so seine Zeit treu und redlich ausgehal-
ten, soll von seinem Lehrhern oder Meister in der näch-
sten Quartal-Zusammenkunft vor die Innung gebracht
werden, und muß, in Beyseyn derer Aeltesten, eine nach Be-
schaffenheit der Kunst, Profession oder des Handwerks, in
denen Special- Articuli zu bestimmende Probe von dem,
was er erlernt, machen. Bey denen Innungen, so des
Jahrs nur einmal zusammen kommen, wird es auch dies-
falls so, wie Art. 5. vorgeschrieben, gehalten.

20.

Wie es zu halten,
wenn der Lehrling
zum Diener oder

Wird der Lehrling noch nicht vor tüchtig zum Diener
oder Gesellen erkannt, so hat ihn die Innung, nach vor-
gängiger

gängiger unpartheylicher Untersuchung, auch mit Vorbe-
wusst und Genehmhaltung der, der Innung vorgelegten
Obrigkeithlichen Person, zu einem andern Lehrherrn oder
Meister, dem davor etwas billiges anzusetzen, noch ein
halbes oder ganzes Jahr in die Lehre zu thun; der vorige
Lehrherr oder Meister aber ist, wenn sich findet, daß er an
des Lehrlings Untüchtigkeit Schuld sey, von der Obrig-
keit zur Rückgabe des empfangenen Lehr-Geldes anzu-
halten.

Gesellen noch nicht
tüchtig erkannt
wird.

21.

Ein vor tüchtig erkannter Lehrling hingegen wird, auf
vorgängiges Handgeldbniß, daß er, denen in Innungs-
und Handwerks-Sachen ergangenen Landes-Gesetzen und
diesen General-Articuli in allen Stücken gehorsame Fol-
ge leisten wolle, gegen Erlegung des in denen Special-Ar-
ticuli jeder Innung oder jeden Handwerks zu bestimmen-
den Diener- oder Gesellen-Geldes, losgesprochen, und
dadurch, ohne erst den, bey manchen Innungen und Hand-
werkern bisher üblich gewesenem Grad eines Jüngers
durchzugehen, sonder alle weitere Ceremonien, welche
als unnütze gänzlich abzuschaffen sind, sämmtlicher einem
Diener oder Gesellen zukommender Rechte theilhaftig ge-
macht. Das oberwähntermaßen von ihm zu erlegende
Diener- oder Gesellen-Geld aber, wird zur Innungs- oder
Handwerks-Casse berechnet, und darf keinesweges zu
Schmausereyen angewendet werden.

Was bey dem
Lossprechen eines
Lehrlings zu beob-
achten.

22.

Ist eine Caution bestellet, so wird selbige sodann zu-
rück gegeben, auch ein gedruckter, oder geschriebener, in
beyden Fällen gehörig gestempelter Lehr-Brief, nach jeder
Kunst,

Nach erfolgten
Losprechen, wird
die Caution zurück
gegeben, und ein
Lehr-Brief aus ge-
fertigt.

Ⓞ

Kunst,

Kunst, Profession oder Handwerks Formular unter gewöhnlicher Unterschrift und Zünungs- oder Handwerks-Siegel angefertigt.

23.

Der Brief wird einstweilen in der Lade aufgehoben.

Sothaner Lehr-Brief soll jedoch so lange, bis der neue Geselle künftig sich irgendwo niederlassen, und das Zünungs- oder Meister-Recht gewinnen will, auch solches durch ein glaubhaftes Attestat der Obrigkeit des Orts, wo er seine Nahrung zu treiben gesonnen, bezubringen, bey der Zünung verwahrlich aufbehalten, und bey Handwerkern in der Meister-Lade originaliter aufgehoben werden.

Cap. II.

Die Diener oder Gesellen betreffend.

1.

Was ein neuer Diener oder Geselle zu beobachten hat, wenn er wandern will.

Will der neue Diener oder Geselle wandern, so muß er sein Vorhaben der Zünung gebührend anzeigen, und solches im Zünungs-Protocoll anmercken lassen:

Er erhält eine Kundschaft und vidimirte Abschrift des Geburts- und Lehr-Briefes.

Da ihm dann eine gedruckte Kundschaft, nach der in denen Mandaten vom 19^{ten} Octobr. 1731. und 10^{ten} Novbr. 1764. S. 2. enthaltenen Vorschrift, ingleichen vidimirte Abschrift seines Geburts- und Lehr-Briefes zu seinem Fortkommen, gegen die für eine vidimirte Abschrift in der Tax-Ordnung bestimmte Gebühr, ertheilet wird.

2.

Der neue Diener oder Geselle soll vor Antritt der Wanderschaft

noch an dem Orte, wo er gelernt, in Arbeit treten, bevor er nicht bey seinem gewesenen Lehrhern oder Meister,

Meister, falls selbiger es verlanget, annoch **Vier Wochen** noch 4. Wochen
um das gewöhnliche Wochen-Lohn gearbeitet hat, damit bey seinem Lehr-
er binnen der Zeit von dem, was ihm anvertraut gewesen, herrn oder Meister
richtigen Bescheid geben, und nöthigen Falls Rechnung arbeiten.
ablegen könne.

3.

Ein von anderen Orten einwanderender Diener oder Wie sich ein von
andern Orten ein-
wanderender Die-
ner oder Geselle zu
verhalten, und
wissen er zu bedau-
ren.
Geselle soll sich alles Einlegens, Aufstiegens und Bettelns
enthalten, und ist derselbe von denen Obermeistern sofort
bey seiner Ankunft, welchergestalt das Betteln schlechter-
dings verboten sey, und er, daferne er sich dessen unterfin-
ge, gleich andern Bettlern bestraft werden würde, zu be-
deuten, und zu dem Innungs-Veltesten, oder bey Hand-
werkern auf die Herberge zu verweisen, woselbst er durch
den Alt-Gesellen, nach Arbeit umschauen zu lassen, und
sich bey dem Innungs-Veltesten, mittelst Vorzeigung sei-
nes Geburts- und Lehr-Briefes in originali oder beglaub-
ter Abschrift, nicht minder einer richtigen Kundschaft oder
anderer gültigen Zeugnisse von der Innung des Orts, wo
er zuletzt gearbeitet, zu legitimiren hat.

4.

Die Ermangelung der Kundschaft allein, ist nicht hin- Wegen erman-
gelder Kunds-
schaft ist er nicht
sofort abzuweisen,
sondern die seinets
halben zu treffende
Verfügung der
Obrigkeit zu über-
lassen.
länglich, um ihn sofort abzuweisen: vielmehr hanget ledig-
lich von Obrigkeitlichem Ermessen ab, ob er allenfalls, be-
fundenen Umständen nach, zur eydlichen Erhärtung, daß
an dem Orte, wo er zuletzt gearbeitet, dergleichen In-
nungs- oder Handwerks-Versassung nicht eingeführt, er
auch keines Verbrechens und übler Ausführung wegen, von
da weggezogen sey, zuzulassen. Zu welchem Ende der-
glei-

gleichen Fälle der Obrigkeit des Orts von der Innung
sofort anzuzeigen, von ersterer aber letztere, ohne Abfor-
derung einiger Sportuli, mit mündlichem Bescheid zu
versehen ist.

5.

Wenn der einge-
wanderte Diener
oder Geselle keine
Arbeit erhält, ist
solches entweder
auf die Kundschaft
oder besonders zu
attestiren, und
ihm Zehrung zu
reichen.

Erhält ein einwandernder Diener oder Geselle, nach
gehaltener Umfrage, keine Arbeit, so ist von dem Alte-
sten dieses, und daß er solchergestalt weiter wandern muß,
auf die mitgebrachte Kundschaft ohnentgeltlich an-
zumerken, oder ihm darüber ein besonderes beglaubtes
Zeugniß, ebenfalls ohnentgeltlich, zu ertheilen. Der
Diener oder Geselle bekommt alsdann, nachdem der näch-
ste Ort, wo Meister seiner Kunst, Profession oder Hand-
werks zu finden, nahe oder weit entfernt ist, ein propor-
tionirliches, höchstens auf Vier bis Fünf Groschen sich
belaufendes Geschenk, oder statt dessen hinlängliches
Essen und Trinken: Und muß derselbe hierauf ohnber-
weilt weiter wandern.

Der Diener oder
Geselle muß so-
dann weiter wan-
dern, oder die Ur-
sachen seines län-
gern Aufenthalts
der Obrigkeit an-
zeigen.

Will er sich länger aufhalten, so soll er der Obrigkeit
des Orts seine Ursachen anzeigen, und erhält er alsdenn
weiter kein Geschenk.

6.

Was ein einge-
wandter Diener
oder Geselle zu be-
obachten hat, wenn
er Arbeit gefunden.

Wird ihm hingegen an dem Orte, wo er einwandert,
Arbeit zugesagt, so muß er solche noch desselben Tages
ohne Widerrede antreten, und sodann seinen Geburts- und
Lehr-Brief, oder andere gültige Zeugnisse, so wie er eines
oder das andere in originali oder beglaubter Abschrift mit-
gebracht, samt der Kundschaft, dem Ober-Meisteren, zur
verwahrlichen Aufbehaltung bey der Innung und Beyle-
gung in die Lade, übergeben.

Diese

Diese Urkunden werden daselbst so lange, bis er weiter wandert, verwahrlich aufbehalten, sodann aber, wenn er vorher an dem Orte, wo er bishero gearbeitet, alles in Richtigkeit gebracht, ihm samt einer neuen gedruckten Kundschaft wieder ausgeantwortet.

Die von ihm mitgebrachten Urkunden werden, bis er weiter wandert, in der Lade aufbehalten.
Wenn er wieder auswandert, erhält er eine gedruckte Kundschaft.

7.

Vierzehen Tage lang stehet ihm frey, es bey demjenigen, der ihm zuerst Arbeit gegeben, zu versuchen. Nach deren Ablauf aber muß er sich, ob er länger bey ihm bleiben wolle, oder nicht, schlechtdrings erklären, und bleibet ihm letztern Falls in eine andere Werkstatt einzutreten unbenommen, da er hingegen erstern Falls mit seinem Herrn oder Meister ein gewisses Bedinge oder Leih-Kauf eingehen, und wenigstens ein Vierteljahr bey demselben aushalten muß.

Winnen welcher Zeit der Diener oder Geselle sich erklären muß, ob er bey seinem Herrn oder Meister, der ihm Arbeit gegeben, verbleiben wolle.
Wie es zu halten, wenn er diese Erklärung gethan, ingleichen wenn er sie zu thun unterlassen.

8.

Die in Arbeit stehende Diener oder Gesellen sollen ihren Herren oder Meistern den schuldigen Gehorsam leisten, und bey Vermeidung derer in dem wegen Abstellung einiger Handwerks-Mißbräuche unterm 18^{ten} Septembr. 1772. ergangenen Mandate geordneten Strafen, keine sogenannte blaue Montage, oder andere Werkel-Tage seyn, vielmehr für den bedungenen Wochen-Lohn, alle Werkel-Tage, diejenigen Stunden, so bey jeder Kunst, Profession oder Handwerk insbesondere zur Arbeit bestimmt sind, fleißig und unbedrossen arbeiten, keinesweges aber in andern Werkstätten herumshaweifen, und die darinnen arbeitenden Diener oder Gesellen zu stöhren sich unterfangen,

Wie sich die Diener oder Gesellen gegen ihre Herren oder Meister zu verhalten haben.
Dieselben sollen keine blauen Montage oder andere Werkel-Tage seyn, sondern alle Werkel-Tage fleißig arbeiten, und sich des herumshaweifens in andere Werkstätte enthalten.

Die Diener oder Gesellen sollen um 10. Uhr des Abends zu Hause seyn, auch ohne ihrer Herren oder Meister Erlaubniß, nicht über Nacht aus dem Hause bleiben. Wie denn auch keinem Diener oder Gesellen erlaube ist, nach gemachten Feyer-Abend länger als bis Zehen Uhr, aus seines Herrn oder Meisters Hause, am allertwenigsten aber gar über Nacht auszubleiben; Es wäre denn, daß ihm letzterer selbst aus erheblichen Ursachen Erlaubniß darzu ertheilte.

Dieserigen, so dawider handeln, sind sowohl, als von ihren Herren oder Meistern jedesmal denen Aeltesten deren Herren oder Meister, die hier unter nachsehen, zu bestrafen. Die dawider handelnden Diener oder Gesellen sind von ihren Herren oder Meistern jedesmal denen Aeltesten anzuzeigen, und eben sowohl, als ihre ihnen hierunter nachsehenden Herren oder Meister um Zwey Groschen in die Innungs- oder Handwerks-Casse zu bestrafen.

10.

Wie oft Diener oder Gesellen-Zusammenkünfte zu halten. Denen Diener- oder Gesellen-Zusammenkünften, als zu welche an dem darzu bestimmten Orte, oder auf der Herberge zu halten, und bey Innungen, wo dergleichen bisher üblich gewesen, nur alle Vier Wochen zu verstaten, sollen jedesmal zwey von der Innung aus ihrem Mittel darzu geordnete Weiszer beywohnen, und, daß alles ordentlich zugehe, und denen Gesellen in keinem Stück zuwider gehandelt werde, bey Vermeidung eigener Verantwortung, Obacht tragen.

11.

Wie sich die Diener und Gesellen bey ihren Zusammenkünften zu verhalten haben. Ueberhaupt sollen sich die Diener oder Gesellen bey ihren Zusammenkünften einer ehrbaren und anständigen Ausführung befleißigen, insbesondere aber, an dem hierzu bestimmten Orte oder auf der Herberge, alles Spielens, Fluchens, Schwörens, Schimpfens und Schlagens, auch andern unziemlichen Beginnens, gänzlich enthalten.

Wer

Wer dawider handelt, soll nach Erkenntnis derer Wie diejenigen, so sich ungeduldet sich bezeigen, zu bestrafen. Vier Groschen zur Diener-oder Gesellen-Armen-Casse, oder, wo dergleichen nicht vorhanden, zur Handwerks-Casse erlegen, auch nach Beschaffenheit des Vergehens, von der Obrigkeit in noch härtere Strafe genommen werden.

12.

Unter einander selbst aber sich abzustrafen, sollen sich Sie sollen sich untereinander nicht selbst abstrafen. dieselben, bey Vermeidung ernstlichen Einsehens, auf keine Weise und bey keiner Gelegenheit unterfangen.

13.

Bey sothanen monatlichen Zusammenkünften giebt jeder in Arbeit stehender Diener oder Geselle, das sogenannte Aufsege-Geld, wie solches in denen besondern Articulen seiner Kunst, Profession oder Handwerks bestimmt ist. Die Diener und Gesellen geben bey ihren Zusammenkünften das Aufsege-Geld.

Sollte ein oder der andere aus erheblichen Ursachen nicht erscheinen können, so muß er solches dem Alt-Gesellen anzeigen, und bey nächster Zusammenkunft seinen Muthstand ohnweigerlich abtragen. Wie sich derjenige zu verhalten hat, welcher der Zusammenkunft nicht beywohnen kann.

Sothanes Geld ist zu Unterhaltung der Herberge, Wie das Aufsege-Geld anzuwenden. Verpflegung armer und kranker Gesellen, und zum Reise-Pfennig derer, wegen ermangelnder Arbeit, besage Art. 5. Cap. II. weiter wandernden Diener oder Gesellen lediglich, keinesweges aber zu Schmausereyen anzuwenden. Das Aufsege-Geld nimmt der Alt-Geselle in Empfang, führt darüber Rechnung, welcher Rechnung, welche Quartale abzulegen ist. Wie dahero der Alt-Geselle solches in Empfang zu nehmen, richtige von denen Besitzern aus denen Innungen artektirte Rechnung darüber zu führen, und solche alle Quartale, vor versammelter Innung, denen Aeltesten, in Gegenwart derer Diener oder Gesellen, abzulegen

R

zulegen

Wie das Auflege-
Geld zu vermah-
ren ist.

zuliegen hat: Also darf er auch, ohne Einwilligung derer
Besitzer aus der Innung, aus der Büchse, darinnen
solches Geld unter doppelten Schlössern verwahret wird,
und worzu gedachte Besitzer den einen Schlüssel, der
Alt-Gefelle oder den andern, führen sollen, etwas zu neh-
men sich nicht ermächtigen, auch soll die Büchse selbst auf
der Herberge nicht gelassen, sondern, nach beendigter je-
desmaligen Zusammenkunft, dem Ältesten zur Verwah-
rung zugestellet werden.

14.

Was der von sei-
nem Herrn oder
Meister abgehende
Diener oder Ge-
felle zu beobachten
hat.

Keinem in Arbeit stehenden Diener oder Gefellen ist,
nach gemachten Bedingungen oder Leih-Kauf, mitten in der
Woche, von seinem Herrn oder Meister Abschied zu neh-
men erlaubt, sondern er soll demselben, wenn er ein Vier-
teljahr ausgehalten, sein Vorhaben wenigstens Acht Tage
vorher, in soferne nicht bey denen Special-Articula einer
oder der andern Innung eine längere Aufkündigungs-
Frist bestimmt wäre, zu ersäuen schuldig seyn.

Wie sich dagegen
derjenige, so seinem
Diener oder Gesel-
len die Arbeit auf-
kündigen will, zu
verhalten hat.

Gleichergestalt soll der letztere dem Diener oder Ge-
fellen, wenn er seiner weiter nicht benöthiget, die Arbeit
wenigstens Acht Tage vorher aufzukündigen gehalten seyn;
Hätte aber der Diener oder Gefelle seinem Herrn oder
Meister durch seine Ausführung zu Beschwerden hinläng-
lichen Anlaß gegeben, so soll letzterm, auch ohne einige
Aufkündigung, zu Ende der Woche, erstem den Ab-
schied zu geben, frey stehen.

15.

In welchem Falle
dem Diener oder
Gefellen sich zu ei-
nem andern In-
nungs-Genossen

Erhält der von seinem Herrn oder Meister scheidende
Diener oder Gefelle von ihm ein schriftliches Zeugniß sei-
nes Wohlverhaltens, so mag er bey einem andern In-
nungs-

nungs-Genossen oder Meister desselben Orts in Arbeit oder Meister des Ortes, wo er in Arbeit steht, zu treten: außerdem beruhet es auf derer Aeltesten und allenfalls der Obrigkeit Erkenntniß, ob er solches thun dürfe, oder ob er nicht vorher auswandern, und wenigstens ein Vierteljahr anderwärts sich aufhalten, auch nach seiner Rückkunft von neuem nach Arbeit umschauen lassen müsse. In welchem Falle ihm solches nicht erlaubt, vielmehr derselbes wieder anzuzuwandern verbunden ist.

16.

Wollte ein Diener oder Geselle, Schulden halber, oder wegen eines begangenen Verbrechens, Abschied nehmen, oder heimlich austreten, hat dessen Herr oder Meister, sobald er das geringste davon innen wird, ohne säumt und bey eigener resp. Vertret- und Verantwortung, solches denen Aeltesten, diese hingegen haben es der Obrigkeit anzuzeigen; Und sind übrigens einem solchen Diener oder Gesellen, so lange, bis alles gehörig untersucht und abgethan ist, nicht nur die ihm gehörigen bey der Innung verwahrten, oder in die Lade gelegten Urkunden zurückzubehalten, sondern ihm auch die Kundschaft zu verweigern. Wäre auch gleich der Diener oder Geselle bereits heimlich entwichen, so lieget dessen gewesenen Herrn oder Meister dennoch ob, solches sofort der Obrigkeit, damit denen Rechten gemäß, gegen ihn vorgefahren werden könne, zu melden.

Wie sich der Herr oder Meister eines Dieners oder Gesellen, der Schulden oder eines Verbrechens halber, sich entfernen will, zu verhalten hat.

Die dem entwichenen Diener oder Gesellen gehörigen Urkunden sind bis zu beendigter Untersuchung zurück zu behalten.

Dessen Entweichung ist bey der Obrigkeit anzuzeigen.

17.

Die Gesellen-Brüderschaften, Brüderschafts-Siegel, schwarze Tafel, das Schimpfen, Aufstreiben, und alle andere Gesellen-Mißbräuche werden hierdurch nochmals aufgehoben, und ernstlich, bey ohnmachbleiblicher harten Strafe, verboten.

Alle bisherige Gesellen-Mißbräuche werden ernstlich untersagt.

§

Die

Besonders sollen sich die Gesellen alles Briefwechsels mit andern Innungen und Handwerfern enthalten, mehr dasjenige, was sie anzubringen haben, der Obrigkeit ihres Orts gebührend anzeigen.

Die Diener und Gesellen sollen sich alles Briefwechsels mit andern Innungen und Handwerfern sowohl, als der Absckickung an dieselben, schlechterdings enthalten, viel mehr dasjenige, was sie anzubringen haben, der Obrigkeit ihres Orts gebührend anzeigen.

Die von auswärtigen Gesellen in corpore einlaufenden Schreiben sind unerbroschen dem Handwerks-Aeltesten, und von diesem, der Obrigkeit zu übergeben.

Liefen an die Diener oder Gesellen in corpore gerichtete Schreiben ein, so müssen die Aeltesten solche sofort unerbroschen denen Innungs-Aeltesten, diese aber der Obrigkeit übergeben, und von letzterer weitem ohntentgeltlichen Bescheid erwarten.

Wie diejenigen Diener oder Gesellen, welche Aufstand erregen, oder anderer Herren oder Meisters Befinde verhehen, in gleichem die, so sich von ihnen verleiten lassen, zu bestrafen.

18.
Liesse sich aber ein Diener oder Geselle gar gelüsten, unter was Vorwand es immer geschehen möchte, einen Aufstand zu machen, oder andere darzu zu verleiten; So soll derselbe, als ein Aufwiegler und Stöhrer der gemeinen Ruhe, mit harter Leibes-Strafe angesehen, auch an denen, so sich von ihm verleiten lassen, solches ernstlich geahndet, nicht minder derjenige Diener oder Geselle, der seines Herrn oder Meisters Befinde verhehet, nachdrücklich bestrafet werden.

19.

Die General-Articul sind denen Dienern und Gesellen, bey ihren Quartal-Zusammenkünften, vorzulesen, auch solches Vorlesen bey versammelter Innung oder Handwerk geschehet, gegenwärtig seyn.

Damit hierunter überall Niemand Unwissenheit vorzuschützen könne, sollen denen Dienern oder Gesellen, diese Articul von Wort zu Wort alle Quartale bey ihren Zusammenkünften von denen Berrückern aus der Innung vorgelesen werden; Sie auch allemal, wenn solche vor versammelter Innung oder Handwerk abgelesen werden, dabey gegenwärtig seyn.

Cap. III.

Cap. III.

Die Lehrherren oder Meister betreffend.

I.

Wer das Innungs- oder Meister-Recht gewinnen will, soll zuvörderst hinlänglich beybringen, daß er die in denen Special- Articula seiner Kunst, Profession oder Handwerks bestimmte Anzahl Jahre auf seine Kunst, Profession oder Handwerk gewandert und ausserhalb seines Geburts-Orts wirklich gearbeitet habe. Doch soll ihm dabey zu keiner Ansetzung gereichen, noch er diese Jahre von neuem anzufangen gehalten seyn, wenn er gleich binnen dererelben, ein oder mehrmahlen an dem Ort, wo er in der Lehre gestanden, zurückgekommen ist: sondern es soll genug seyn, wenn nur die verschiedenen Zeiten, zu welchen sich der Diener oder Geselle in der Fremde aufgehalten, zusammen gerechnet, die in denen Special- Articula seiner Kunst, Profession oder Handwerks zum wandern bestimmte Zahl Jahre ausmachen.

Wer das Innungs- oder Meister-Recht gewinnen will, soll gehörig gewandert haben.

Doch kann er während der Wanderszeit, an dem Ort, wo er in der Lehre gestanden, zurückkehren.

2.

Eben so wenig mag ihm auf einigerley Weise nachtheilig oder hinderlich fallen, wenn er während der Wanderschaft Militair-Dienste angenommen, oder sonst auf einige Zeit, ausser der Kunst, Profession oder Handwerke, sein Brod auf ehrliche Weise gesucht, und bey einer Herrschaft in Dienste getreten, nachgehends aber seinen ehrlichen Abschied erhalten hätte, und der Kunst, Profession oder dem Handwerke wiederum nachgehen wollte. Vielmehr soll ihm, falls er nur sonst das Seinige tüchtig gelernt hat, die in Unseren Kriegs-Diensten zugebrachte Zeit zu denen Wanders-Jahren gerechnet werden.

Denen Dienern oder Gesellen soll zu keinem Vorwurf gereichen, wenn sie während der Wanders-Jahre Militair- oder Herren-Dienste angenommen.

Die zurückgelegten Wander-Jahre keinen Beweis von der Geschicklichkeit eines Gesellen abgeben, vielmehr das Meister-Stück, ob er die gehörige Geschicklichkeit erlangt habe, zeigen muß: Also haben diejenigen, so wegen ihrer Ursachen kann erheblicher, ihnen von der Obrigkeit zu attestirender Umständen, (als wohin die Verwaltung ihres Vermögens, eine ihnen bevorstehende vortheilhafte Heyrath, der ihren Eltern zu leistende Beystand, eine schwächliche Leibes-Constitution und dergleichen, zu rechnen,) dreier Wander-Jahre halber, Dispensation verlangen, sich bey Unserer Landes-Regierung und andern gehörigen Instanzen zu melden, allwo ihnen solche, zumalen wenn etwa an dem Orte, wo sie in der Lehre gestanden, ihre erlernte Kunst, Profession oder Handwerk in besondern Schwung ist, nicht versaget werden wird.

4.

Was derjenige, welcher nach zurückgelegten Wander-Jahren, das Innungs- oder Meister-Recht erlangen will, zu beobachten hat, Wenn es solchergestalt mit der Wanderschaft auf eine oder die andere Weise seine Nichtigkeit hat, muß derjenige, so das Innungs- oder Meister-Recht gewinnen will, sich des halb wenigstens 14. Tage vor der Quartal-Versammlung bey dem Innungs-Ältesten, im Quartal selbst aber bey versammleter Innung melden, und um Zulassung zu Fertigung derer Meister-Stücke geziemend ansuchen, dabey auch seinen Lehr-Brief und Kundschafft seines Wohlverhaltens der Innung vorlegen. Des Geburts-Briefs bedarf es hierbey nicht weiter, nachdem solcher schon bey dem Lehr-Briefe vorausgesetzt wird. Kann auch der Lehr-Brief in originali, ohne viele Weitläufigkeit und Kosten nicht herbey geschafft werden, so soll dessen beglaubte Abschrift nebst der Kundschafft hinreichend seyn.

5. Die

5.

Die Muthzeit, oder das sogenannte Muth-Jahr wird hierdurch, nebst allen was davon abhängt, gänzlich aufgehoben, indem geschickten Arbeitern die Erlangung des Meister-Rechts ebender auf alle Weise zu erleichtern, als zu erschweren, mithin auch aller unnöthiger Zeit-Verlust dabey abzuschneiden ist.

Die Muth-Zeit
re werden gänzlich
aufgehoben.

6.

Vielmehr soll der, sothanes Recht suchende Diener oder Geselle, sobald er nur übrigens sich behörig legitimiret hat, alsbald zum Meister-Stück gelassen, und ihm dabey ohne Unterschied, er sey ein Meisters-Sohn oder ein Fremder, solche Stücke, die gegenwärtig im gemeinen Gebrauch, mithin leicht an Mann zu bringen, nicht allzu kostbar, und gleichwohl, um seine Geschicklichkeit zu prüfen, hinreichend sind, vorgelegt und aufgegeben werden.

Wer sich allent-
halten behörig le-
gitimirt hat, soll
sofort zum Mei-
ster-Stück gelassen
werden.
Beschaffenheit de-
rer zu fertigenden
Meister-Stück.

Deren Bestimmung für jede Kunst, Profession oder Handwerk insbesondere, bleibt zu deren Special-Articuli ausgelegt.

Die Meister-
Stücke werden in
denen Special-Ar-
ticuln bestimmte.

7.

Wer bey Fertigung des Meister-Stücks, dasjenige, so er entweder allein, oder mit Beyhülfe eines andern fertigen sollen, ganz oder zum Theil von einem andern fertigen läßt, soll der Zünng zu vierfacher Erlegung des Meister-Geldes verfallen seyn, und ein anderes Meister-Stück selbst machen.

Strafe derer,
welche sich bey
Fertigung des
Meister-Stücks
eines Betrugs
schuldig machen.

Kommt dergleichen Betrug nach der Zeit erst heraus, so wird er des erlangten Zünngs- oder Meister-Rechts verlustig, und muß er, wenn er weiter als Meister arbeiten will, solches von neuem suchen.

Das Meister-
Stück behält der,
so es gefertigt.

Die gefertigten Meister-Stücke verbleiben dem Verferti-
ger eigenthümlich.

Wie die Beschaf-
fenheit des Mei-
ster-Stücks zu un-
tersuchen.

Sie sind von versammelter Innung zu besichtigen und
obpartbeyisch zu beurtheilen.

Keinesweges aber mag dieselbe, die daran befindlichen
Fehler mit Geld-Bussen eigenmächtig abzuthun, sich anmaß-
fend. Vielmehr muß, wenn etwas daran auszufehen, sol-
che schlechterdings der Obrigkeit angezeigt werden.

Die sich verossen-
barenden Mängel
sind der Obrigkeit
anzuzigen.

Was die Obrig-
keit dieserhalb zu
verfügen hat.

Diese hat große Fehler, so eine Unwissenheit des Arbeit-
ters in dem, was er als Meister notwendig wissen muß, ver-
rathen, keinesweges zu übersehen, sondern denselben, be-
fundnen Umständen nach dahin, daß er, noch 1. 2. auch
wohl 3. Jahre wandern, mehrere Geschicklichkeit zu erlan-
gen suchen, und sodann sich wieder melden soll, anzuweisen.

Kleine Fehler hingegen können vor geringe Geld Bussen,
die jedoch zusammen nicht über Zwen Thaler ansteigen
müssen, und halb der Obrigkeit, und halb der Innung an-
heim fallen, erlassen werden.

Einige Künstler,
Professionisten
und Handwerker
sind vor Erlan-
gung des In-
nung- oder Mei-
ster-Nachts zu exa-
miniren,

Damit man von der Geschicklichkeit desjenigen, so das
Innungs- oder Meister-Nacht zu erlangen suchet, desto mehr
versichert sey, ist selbiger bey denenjenigen Künstlern, Pro-
fessionisten und Handwerkern, denen ein besonderes Regle-
ment wegen Verfertigung ihrer Waaren vorgeschrieben ist,
oder künftig noch vorgeschrieben werden wird, nach selbigem
zu examiniren ob er alles dessen, was zu seiner Profession
erforderlich, völlig kundig sey. Sind bey selbiger besondere
Werkzeuge vorgeschrieben, so muß er, ehe er aufgenommen
werden kann, sich solche zuvörderst angeschafft haben.

auch haben sie sich
das erforderliche
Handwerkzeug
anzuschaffen.

Ist alles dieses berichtigt, so erleget der einwerbende Diener oder Gefelle sowohl denen Innungs-Berwandten und Meistern, so mit seinem Meister-Stück oder Examine Mähe und Bersäumnis gehabt, zur Ergöcklichkeit, als für seine Aufnahme überhaupt, der Innungs- oder Handwerks-Casse, das in denen Special-Articuln seiner Kunst, Profession oder Handwerks bestimmte Quantum, und soll ihm ein mehreres, es sey für Beschichtigung des Meister-Stücks, Meister-Essen, oder sonst für was es wolle, über lang oder kurz, bey Strafe doppelten Erfasses, niemals abgefordert, noch auch unter dem Namen einer freywilligen Gabe von ihm angenommen werden.

Was derjenige, so das Innungs- oder Meister-Recht erlanget, zu erlegen hat.

Es soll auch hierbey kein Unterschied zwischen Meisters-Söhnen und Fremden, oder solchen, die Meisters-Wittben oder Töchter heyrathen, ingleichen zwischen Stadt- und Landmeistern, in soferne letztere nach dem Mandate vom 29ten Januar. 1767. geduldet sind, gemacht werden, vielmehr dieses Quantum, so keinesweges unter die Meister zu vertheilen oder zu verschmausen, sondern zu der Innungs- oder Handwerks-Casse zu bringen, und auf eine der Kunst, Profession oder dem Handwerke nützliche Weise anzuwenden ist, ganz ohnveränderlich seyn; Und bleibt es übrigens in Ansehung derer, dem Gottes-Kasten, Amte oder Stadt-Rathe zu entrichtenden Abgaben, bey demjenigen, was die Special-Articul jeder Kunst, Profession oder Handwerks dieserhalb vorschreiben, oder sonst hergebracht ist.

Ueber das in denen Special-Articuln bestimmte Quantum ist ihm, bey Strafe doppelten Erfasses, nichts abzufordern, oder von ihm anzunehmen.

Aller in Ansehung der Person desjenigen, der das Innungs- oder Meister-Recht suchet, zu machender Unterschied wird aufgehoben. Wie das Meisters-Geld anzuwenden,

In Ansehung derer Kirchen- und Obrigkeitlichen Abgaben, bleibt es bey der Vorchrift derer Special-Articul und dem Herraufkommen.

II.

Wer anderwärts bereits das Innungs- oder Meister-Recht behrig gewonnen, auch solches durch ein Zeugnis der Innung,

Derjenige, so das Innungs- oder Meister-Recht bes

reits anderwärts Jnnung, bey welcher er gestanden, sowohl als sein bisheriges
gewonnen, ist mit Wohlverhalten durch ein Zeugniß der Obrigkeit des Orts bey-
Fertigung eines bringet, ist mit Fertigung eines anderweiten Meister-Stücks
Meister-Stücks zu versehen.

Was er für die zu verschonen, und gegen ein leidliches, nach dem Ermessen der
Aufnahme in die Obrigkeit zu bestimmendes, höchstens nicht über die Hälfte
Jnnung zu ent- derer für Gewinnung des Jnnungs- oder Meister-Rechts ge-
richten hat. ordneten Gebühren ansteigendes Quantum, in die Jnnung,
zu welcher er sich nummehr halten will, aufzunehmen, hat
auch an dem Orte, wo er sich niederlassen will, das Bürger-
Recht zu gewinnen.

Der Obrigkeit Jedoch bleibt dem Ermessen der Obrigkeit anheim ge-
steht in gewissen stellt, nach Beschaffenheit derer Umstände, denen von kleinen
Fällen frey, die Orten in große Städte sich wendenden Meistern, die Ferti-
Fertigung eines gung eines anderweiten schiedlichen Meister-Stücks aufzu-
anderweiten Meier & Stücks aufzu-
aufzusetzen. erlegen.

Was in Anse- Ein ausländischer Meister, so sich in hiesige Lande wend-
hung ausländi- den will, bekommt das Bürger-Recht umsonst: Soll auch
scher Meister zu in Absehung des Meister-Rechts, nach Maasgabe der
beobachten. General-Verordnung vom 2^{ten} Novembr. 1720. befunde-
nen Umständen nach, entweder gar dispensiret, oder doch
leidlich gehalten werden.

12.

Unter mehreren Wenn mehrere Diener oder Gesellen zu gleicher Zeit
zum Jnnungs- oder Meister-Recht sich um das Jnnungs- oder Meister-Recht bewerben, soll
oder Meister-Recht sich um das Jnnungs- oder Meister-Recht bewerben, soll
sich meldenden unter selbigen allezeit derjenige, der am längsten Diener
Dienern oder Ge- sellen, hat derjenige oder Geselle gewesen, vorgezogen, und zuerst als Meister
sellen, hat derjenige oder Geselle eingeschrieben werden.
ge, so am längsten
Dienere oder Ge-
selle gewesen, den
Vorzug.

13.

Was derjenige, Wer nun der in obstehenden Articula enthaltenen Vor-
so zum Jnnungs- schrift allenthalben Gnüge geleistet hat, soll, nach vorgän-
oder Meister-Recht gigem

gigem Angelöbniß, daß er denen Landes-Gesetzen, denen te tüchtig befunden
Ordnungen der Stadt oder des Orts, da er sich niederzu- worden, ferner zu
lassen gedencket, und diesen General- sowohl, als seiner präferiren hat.

Kunst oder seines Handwerks Special- Articulu sich ge- Wenn er solches
mäß verhalten wolle, ohne weitem Anstand und Weige- präferiret, ist ihm
rung, nach erlangtem Bürger-Recht, zum Innungs- oder das Bürger- auch
Mit-Meister angenommen, in das Innungs- oder Mei- Innungs- oder
ster-Buch eingeschrieben, und zum Genus aller Rechte und Meister-Recht so-
Freiheiten der Kunst, Profession oder des Handwerks zu- fort zu ertheilen.

gelassen werden.

14.

Die Innungs-Genossen oder Meister kommen an denen Innungs- und
bey jeder Kunst, Profession oder Handwerk hergebrachten Handwerks- Zus-
zeiten zusammen, und müssen sich alsdenn zur bestimmten sammenkünfte sind
Stunde ordentlich einfinden, und ohne hinreichende, denen zu halten.

Ältesten der Innung vorhero bekannt gemachte und von Von selbigen soll
ihnen gebilligte Ursache, nicht ausenbleiben. Widrigen- sich ohne hinlängli-
falls derjenige, der zu spät, und nach ber- its geöffneter Zu- che Ursache kein
sammenkunft und Lade, erscheint, **Zwey** Groschen, Meister ausschließ-
derjenige aber, so ohne Bergünstigung derer Ältesten auß- sen.
bleibet, **Vier** Groschen jedesmal zur Strafe in die In- Strafe derer, so
nungs-Casse oder Lade zu erlegen schuldig, und hiernächst zu spät kommen,
zu alledem, was bey versamleter Innung beschloßen oder ohne Erlaub-
werden kann, und in seiner Abwesenheit von der versammelten niß derer Ältesten
Innung beschloßen worden, gehalten seyn soll. wegbleiben.

15.

Auch sollen die sonst bey denen Innungen und Hand- Gewisse bisher
werkern gewöhnlichen Bußen, z. E. wegen Gewehrtragens, wöhnlich gewesene
offenbarer Lügen und dergleichen, in so ferne sie zu Erhal- Geld-Bußen sind
tung guter Ordnung dienen, fernerhin beybehalten werden, beyzubehalten.

jedoch keine über **Sechs** Groschen höchstens ansteigen. Wie viel sie be-
tragen können.

16. Außer

Ohne Vorbewußt
der Obrigkeit, sind
keine aufrordent-
liche Zusammen-
künfte zu halten.

Außer diesen ordentlichen Zusammenkünften, sollen keine außerordentliche, ohne der Obrigkeit Vorwissen und Einwilligung, gehalten werden, indem daraus nur unnützhiger Zeit-Verlust entsteht.

Verhalten derer
Zunungs-Ver-
wandten bey de-
nen Zusammen-
künften,

Bei Innungs-Zusammenkünften soll jeder, der in Innungs-Kunst-Professions- oder Handwerks-Sachen, etwas vorzutragen hat, sein Anbringen oder Beschwerde, wenn die Ordnung zu reden an ihn kommt, gliimpflich vortragen, und der Innung Erkenntniß abwarten, auch wenn über etwas hrumgestimmt wird, seine Stimme nicht eher, als bis ihn die Reihe trifft, abgeben.

besonders derer äl-
tern Innungs-Ge-
nossen gegen die
jüngern,

Die ältern Glieder derer Innungen sollen denen jüngern mit Gliimpf und Bescheidenheit begegnen, und durch hartes und ungestümes Verfahren, ihnen keinen Vorwand, sich denen gemeinen Zusammenkünften zu entziehen, an Hand geben. Hingegen sollen auch die jüngern denen ältern jederzeit die gebührende Achtung erweisen, und bey denen Zusammenkünften sich bescheiden auführen.

Strafe derer, so
sich ungebührlich
bezeign.

Wer Zänckerey in der Innung oder dem Handwerke anfängt, durch unanständige Reden zu Zwietracht Anlaß giebt, andern vorstimmt, oder sonst Unruhe erregt, oder auch denen an die Innung oder das Handwerk ergehenden Obrigkeitlichen Befehlen sich widerset, soll der Obrigkeit angezeigt, und nach Verdienst davor angesehen werden; Zu welchem Ende, und zu Erhaltung guter Ordnung, jedesmal eine Raths- oder andere Obrigkeitliche Person denen Innungs-Zusammenkünften bewohnen, und ohne

Denen Innungs-
Zusammenkünften
soll eine Obrigkeit-
liche Person bey-
wohnen.

ohne derselben Gegenwart und Vorbewußt, nichts vorge-
nommen oder beschloffen werden soll.

18.

Diese Obrigkeitliche Person soll, zu Vermeidung
mehrerer Kosten und Weitläufigkeiten, geringfügige Sa-
chen und Streitigkeiten sofort abzuhandeln, auch einschlei-
chende Mißbräuche abzustellen, Macht haben, so daß, nur
in dem Fall, wenn sich die Mitglieder der Innung hier-
unter nicht weifen lassen wollen, solcherley Sachen der
Obrigkeit anzuzeigen sind; Auch hat besagte Obrigkeitliche
Person die Innung und deren Mitglieder zu Führung ei-
ner ordentlichen Wirtschaft fleißig anzuermahnen.

Wie weit sich die
Gewalt dieser
Obrigkeitlichen
Person in In-
nungs-Sachen
erstreckt.

19.

Jede Kunst, Profession oder Handwerks-Innung
soll, nachdem sie stark oder schwach, Zwey oder Vier
Ältesten haben.

Bei jeder Innung
sollen Älteste ge-
wählt werden,
und

Bei der Wahl dererelben ist, so viel möglich, auf
die Ordnung und das Alter, die Aufnahme in die In-
nung, noch mehr aber auf des zu erwählenden Fähigkeit,
der Innung Bestes zu befördern, zu sehen, alle Neben-
Absichten, Gunst und Geschenke aber sind, bey Strafe
der Cassation der Wahl, zu vermeiden. Der neuer-
wählte Älteste soll sofort der Obrigkeit vorgestellt, und,
wenn selbige nichts erhebliches dagegen zu erinnern hat,
die Wahl bestätigt werden.

wie bey ihrer
Wahl zu beobach-
ten.

20.

Hiernächst sind jedesmal zur Innungs- oder Hand-
werks-Casse einer oder mehrere aus dem Mittel der In-
nung

Auch sind zur In-
nungs-Casse einige
aus dem Mittel der
Innung

Innung oder des
Handwerks zu de-
putiren.

Innung oder des Handwerks, nach der Ordnung und Reihe, wie jeder in die Innung gekommen, zu deputiren. Wenn solche Ein Jahr lang dieses Amt verwaltet haben, müssen die zwey nächstfolgenden an deren Stelle treten. Sollte bey einem oder dem andern dieserhalb sich ein Hinderniß ereignen, so soll solches von dem Aeltesten, der Obrigkeit angezeigt, und von selbiger ohnentgeltlich deshalb Verfügung getroffen werden.

21.

Wie die Cassé zu
verwahren.

Sothane Cassé soll, benebst denen Geburts- und Lehr-Briefen, auch allen andern Innungs- oder Handwerks-Urkunden, bey Kunst-Innungen in einem besonders dazu bestimmten verschlossenen Behältniß, und bey Handwerkern in der Handwerks-Lade aufbewahret werden. Einen Schlüssel darzu soll die Art. 17. Cap. III. gedachte Obrigkeitliche Person, den andern die Aeltesten, und den dritten die Cassen-Deputirten in Verwahrung haben, und keiner ohne dem andern, das Behältniß oder die Lade eröffnen.

22.

Wem die Cassé
oder Lade anzuver-
trauen.

Dieserhalb ist sich
nach denen Special-
Articuli zu richt-
ten.

Wie übrigens, was die Aufbewahrung dieses Behältnißes oder der Lade betrifft, der in denen Special-Articuli jeder Innung enthaltenen Vorschrift nachzugehen ist, also haben die Obrigkeiten und Innungen durchgehends dahin zu sehen, daß derjenige, dem dergleichen anvertrauet wird, hinlänglich angesehen sey.

23.

Wem die In-
nunges oder Hand-
werks-Siegel an-
zuvertrauen.

Das größere und kleinere Innungs- oder Handwerks-Siegel hat die, Art. 17. Cap. III. erwehnte Obrigkeitliche Person zu verwahren.

24. Die

24.

Die Verwaltung aller und jeder Innungs- oder Handwerks-Gelder soll von denen Aeltesten und Cassen-Deputirten gemeinschaftlich besorgt, und nichts dabey einseitig vorgenommen werden. Die von einem Quartal bis zum andern eingehenden Gelder heben die Aeltesten und Cassen-Deputirten inmittelst in einer besondern, mit zwey Schlüsseln versehenen Büchse auf, und bestreiten davon die binnen solcher Zeit vorkommenden ohnverschieblichen Ausgaben, müssen aber darüber bey dem nächsten Quartal ordentliche Rechnung ablegen, und den Bestand zur Innungs-Casse oder Lade jedesmal einliefern.

Wie es mit Verwaltung derer Innungs- und Handwerks-Gelder zu halten.

25.

Die völlige Jahres-Rechnung nebst deren Belegen, ist von beyden alljährlich in demjenigen Quartal, welches eine jede Innung ein vor allemal darzu bestimmen wird, oder bereits bestimmt ist, der versammelten Innung vorzulegen, von selbiger durchzugehen, und nach befundener Nichtigkeit abzunehmen, zu quittiren, und in der Innungs-Casse oder Lade, um künftiger Nachricht willen, aufzuheben, und haben sowohl die Aeltesten, als Cassen-Deputirten, in getreulichter Verwahrung und Berechnung derer gemeinen Gelder, um so viel sorgfältiger ihrer Pflicht wahrzunehmen, da sie, und nach ihrem Tode deren Erben, alle erweisliche Defecte zu vertreten, und der Innung zu ersetzen schuldig sind.

Wie es mit Rechnung derer Innungs- und Handwerks-Einkünfte zu halten.

Die Aeltesten und Cassen-Deputirten haben sich bey Verwaltung derer innern unvertrauten Gelder tren zu erweisen.

26.

Der ordentliche Beytrag zur Innungs- oder Handwerks-Casse bleibt vor der Hand, so, wie er bey jeder Innung hergebracht ist.

Die ordentlichen Beyträge zur Innungs-Casse sind zu entrichten,

Ausseror.

ausserordentliche
dürfen, ohne der
willigung der
Obrikeit, nicht ein-
gebracht werden;
auch kann aus et-
ner ohne Einwilli-
gung der Obri-
keit ausgestellten
Verschreibung ge-
gen die Innung
nicht, wohl aber
gegen die Aeltesten
und Cassen-Depu-
tirten geklagt wer-
den.

Ausserordentliche Anlagen sollen, wenn die Innung
darüber unter sich einen Schluß gefast, zuvörderst der
Obrikeit vorgetragen, und ohne deren Einwilligung nicht
eingebracht werden. Eben so wenig soll aus einer, ohne
Consens der Obrikeit, von der Innung ausgestellten
Schuld-Verschreibung, gegen selbige geklagt, wohl aber
sollen die Aeltesten und Cassen-Deputirten deshalb in
Anspruch genommen werden können.

27.

Ohne Vorbewußt
der Obrikeit sollen
die Innungen keine
Processen anfangen,
her angefragt und deren Erlaubniß erhalten zu haben.

Gleichegestalt soll keine Innung oder Handwerk ei-
nen Proceß anfangen, ohne darüber bey der Obrikeit vor-
her angefragt und deren Erlaubniß erhalten zu haben.

auch sich alles
Briefwechsels mit
andern Innungen
bey Strafe enthal-
ten;

Nicht minder sollen die Innungen sich alles Briefwech-
sels mit andern sowohl inn- als ausländischen Innungen
und Handwerkern, ingleichen der Abschiebung einiger aus
dem Mittel der Innung oder des Handwerks an eine an-
dere Zunft, bey Zwanzig Thlr. Strafe, enthalten.

wenn aber derglei-
chen Correspon-
denz nöthig, es
der Obrikeit an-
zeigen.

Wenn aber Fälle sich ereigneten, wo dergleichen zu
thun nothwendig wäre, soll es der Obrikeit vorher ge-
meldet, und von ihr das weiter erforderliche veranstatet
werden.

Die an die In-
nung einlaufenden
Schreiben sind der
Obrikeit unerbro-
chen zu übergeben.

Wie denn auch derselben von denen Aeltesten alle
Schreiben, so an die Innung oder das Handwerk ein-
laufen, unerbrochen einzuhändigen, und deren mündlich
und ohnengeldlich darauf zu ertheilende Bescheide zu er-
warten und zu befolgen sind.

28. Pfscher

Pfuschcr und Stöhrer eigenmächtig aufzutreiben, Kleibet denen Innungen, bey Vermeidung ernstern Einsehens, unter sagt; Hingegen soll ihnen, wenn sie es der Obrigkeit, worunter die Pfuscher gefessen, oder über den Pfuschen betreten werden, anzeigen, die Hülf gegen dieselben nicht versagt, vielmehr ohne alle Weitläufigkeit und Verhängung einigen Processus, befundenen Umständen nach, durch Hinwegnehmung derer Waaren oder des Handwerkszeuges, auch Geld- und andere Strafen, schleunige Justiz administrirt werden.

Die Innungen sollen sich des eigenmächtigen Auftritts derselber Pfuscher enthalten; vielmehr ihre Beschwerden bey der Obrigkeit anbringen, und von selbiger rechtliche Verfügung erwarten.

Damit, nebst denen Cassen-Innungs- und Handwerks-Sachen, auch derer Diener- und Gesellen Angelegenheiten in Ordnung gehalten werden, sollen denenselben, wie Art. 10. Cap. II. gedacht worden, zu ihren Zusammenkünften, wo dergleichen hergebracht, zwey aus dem Mittel der Innung oder des Handwerks, als Besizer zugeordnet, und solche von Zeit zu Zeit abgewechselt werden. Derjenige, welcher sich, wenn ihn die Noth trifft, dieses Amtes, ohne erhebliche Ursache, wofür jedoch Krankheit, Alter und dergleichen zu achten, entbrechen wollte, soll Einen Thlr. Strafe in die Innungs- oder Handwerks-Casse geben, und gleichwohl das Amt zu übernehmen, von der Obrigkeit angehalten werden.

Denen Diener- und Gesellen: Zusammenkünften sollen zwey aus dem Mittel der Innung oder des Handwerks zugeordnet werden.

Der jüngste Meister ist in der Ordnung so lange, bis ein anderer nach ihm Meister wird; das Jungmeister-

Das Jungmeisters Amt hat der jüngste Meister zu übernehmen

Worinnen das
Jungmeister-Amt
bestehet.

Amt zu versehen, mithin bey denen Aeltesten, so oft er in Innungs-Sachen gerufen wird, sich einzustellen, und die ihm anbefohlenen Berrichtungen, als die Ansage zu denen Quartalen, die Einforderung derer Beyträge von denen Zunft-Genossen, und dergleichen, zu besorgen verbunden. Keinesweges aber mag ihm das Einschicken und Aufwarten bey denen Innungs-Versammlungen aufgebürdet werden.

Wie es zu halten,
wenn der Jung-
meister sein Amt
zu verwalten, ver-
hindert wird.

Würde er durch Krankheit oder andere erhebliche Hindernisse, sein Amt zu verrichten, auf eine Zeitlang ausser Stand gesetzt, soll er die Aeltesten in Zeiten davon benachrichtigen, damit inzwischen der in der Reihe zunächst vor ihm stehende Meister seine Stelle zu vertreten angewiesen werde. Von diesem Jungmeister-Amt aber sind diejenigen Meister, so sich an dem Orte, wo die Innung oder Lade befindlich, nicht wesentlich aufhalten, ingleichen diejenigen, so bereits an andern Orten Meister gewesen sind, als welchen bey der Aufnahme in eine andere Zunft, ihr Platz nach denen Jahren ihrer Meisterschaft anzuweisen ist, befreyet.

Wer mit diesem
Jungmeister-
Amte zu versho-
zen,

31.

Wie es bey Beer-
digung derer Mei-
ster und ihrer Ehe-
weiber zu halten.

Stirbt ein Meister oder Meisterin, so haben bey denen Innungen, wo es hergebracht, die jüngern Meister sich des Tragens der Leiche nicht zu entziehen. Wer ohne erhebliche Verhinderung aussen bleibt und keinen andern an seine Stelle schicket, soll Acht Groschen in die Innungs- oder Handwerks-Casse erlegen. Da jedoch die Abwartung derer Begräbnisse mit vielem Zeit-Verlust verbunden, so mag jedesmal nur die halbe Innung, und,
wenn

wenn selbige über 40. Meister stark ist, nur der Vierte Theil mit zur Leiche gehen.

32.

Ein jeder Zinnungs-Genosse oder Meister soll tüchtige und dauerhafte Arbeit machen, von der darzu erhaltenen Zucht nichts entwenden, und niemanden mit der bestellten Arbeit über die Gebühr aufhalten, auch dahin sehen, daß ein gleiches von seinen Leuten beobachtet werde, im-massen er widrigenfalls vor selbige zu stehen schuldig ist. Wer aber von einem Zinnungs-Genossen oder Meister zur Ungebühr aufgehalten wird, dem soll, ihm die Arbeit wegzunehmen und sie einem andern Zinnungs-Genossen oder Meister zu übergeben, frey stehen, ohne daß letzterer sich deren Annehmung weigern, oder deshalb einen Nachtheil bey der Zinnung zu besorgen haben dürfe.

Die Arbeit soll tüchtig gefertigt, auch aller Vortrug und unnütziger Aufenthalt dabey vermieden werden.

Denen, welche ihre Kunden zur Ungebühr aufhalten, kann die Arbeit weggenommen werden.

33.

Weder einzelne Zinnungs-Glieder oder Meister, noch ganze Zinnungen, sollen diejenigen, so bey ihnen arbeiten lassen, oder von ihnen kaufen, im Preise überschzen: Vielweniger durch heimliche Abreden und Verbindungen die Arbeit auf einen gewissen Preis zu setzen, und diejenigen ihres Mittels, so unter selbigen arbeiten oder verkaufen, für anstößig zu halten, oder gar zu bestrafen, sich unterfangen.

Die Zinnungs-Genossen oder Meister sollen ihre Kunden im Preise nicht überschzen, vielweniger derrer Preise halber, untereinander Abrede nehmen, noch die, so wohlfeiler verkaufen oder arbeiten, strafen.

Wie denn auch Niemand an dergleichen Abrede gebunden seyn, vielmehr die Zinnung, so dergleichen getroffen, um fünfzig Thaler bestrafet, von solcher Strafe ein Drittel der Obrigkeit, ein Drittel denen Armen-Häusern, und

Dergleichen Abreden sollen ungültig und diejenigen, so dergleichen genommen, in 50. Thlr. Strafe verfallen seyn.

und ein Drittel dem Denuncianten zugeeignet, diese Strafe aber nicht aus der Innungs-Casse oder Lade, sondern von denen Mitgliedern der Innung, welche dergleichen Ungehährnisse begangen, aus eignen Mitteln erleget, und des Denuncianten Name auf dessen Verlangen verschwiegen werden soll.

34.

Wie sich die Innungs-Genossen oder Meister unter sich zu verhalten haben.

Sämtliche Innungs-Glieder oder Meister sollen sich untereinander verträglich erweisen, keiner des andern Arbeit und Waare ohne Ursache verachten oder tadeln, noch sonst durch Berunglimpfung und andere unzulässige Mittel ihren Innungs-Berwandten oder Neben-Meistern die Arbeit und Nahrung zu entziehen suchen. Wer dawider handelt, soll jedesmal auf Erkenntnis der Obrigkeit in Strafe genommen werden.

Die sich dieser Vorschrift nicht gemäß bezeigen, sollen gestraft werden.

Wohlfelder und besser zu arbeiten steht jedem frey.

Doch bleibet einem jeden, wohlfelder und besser, als sein Innungs-Berwandter oder Nebenmeister, zu arbeiten und zu verkaufen, unbenommen.

35.

Strafe derer, welche andern die Diener oder Gesellen und das Gesinde abspenstig machen.

Keiner soll dem andern seine Diener, Gesellen, oder Gesinde, weder selbst, noch durch andere, bey Fünff Thaler Strafe, abspänstig machen.

Wer die Arbeit nicht bestreiten kann, soll einen armen Innungs-Genossen oder Mitmeister zu Hilfe nehmen.

Ist ein Innungs-Genosß oder Meister mit bestellter Arbeit überhäuft, so hat er zu deren Förderung zu allererst das Absehen darauf, daß er dabey einen armen Innungs-Genossen oder Mitmeister zu Hülfе nehme, zu richten.

Doch

Doch muß er sich, wenn er darzu einen Diener oder Gesellen aus einer andern Werkstatt entleihen will, allemal zuvor bey denen Ältesten melden.

Wenn er einen Diener oder Gesellen aus einer andern Werkstatt entleihen will, muß er solches denen Ältesten melden.

Wann aber indessen ein fremder Diener oder Gesell einwandert, und bey ihm um Arbeit umschauen läset, ist er denselben Arbeit zu geben, und den entlehnten Diener oder Gesellen in seine vorige Werkstatt zurück zu entlassen schuldig.

Der entlehnte Diener oder Geselle ist nur so lange, bis ein fremder zu haben, zu behalten.

36.

Damit auch das Umschauen möglichst erleichtert und abgekürzet werde, so haben diejenigen Innungs-Genossen oder Meister, welche Diener oder Gesellen brauchen, solches dem Innungs-Ältesten zu melden, welcher ihre Namen aufzuzeichnen hat; Die Alt-Gesellen aber haben bey dem Umschauen nach Arbeit für einwandernde Diener oder Gesellen, zuförderst bey denen von den Innungs-Ältesten aufgezeichneten Meistern, und sodann erst bey denenjenigen, so die wenigsten Diener oder Gesellen haben, nach der Reihe, vom ältesten bis zum jüngsten, anzufragen.

Was in Ansehung des Umschauens zu beobachten.

37.

Zu Verhütung alles Diebstahls und Unterschleiffs, soll kein Innungs-Genos oder Meister von des andern Dienern, Gesellen oder Gefinde, Waaren, Materialien oder WerkZeug, so zu derselben Kunst, oder Handwerk gehörig, bey Zehen Thlr. Strafe, kaufen.

Kein Innungs-Genos oder Meister soll von des andern Diener, Gesellen oder Gefinde, Waaren oder Handwreug kaufen.

Ein Innungs-Genosß oder Meister, hat der Innung, wenn er heyrathet, dafür etwas nicht zu geben, auch soll die Innung ihm, der Heyrath halber, keinen Vorwurf machen.

Ein Innungs-Genosß oder Meister, der heyrathen will, soll der Innung deswegen etwas zu zahlen nicht gehalten seyn, noch ihm, wegen der Beschaffenheit der Person, die er heyrathet, der mindeste Vorwurf gemacht, vielweniger Strafe angefohnen werden.

Auf was Art eines Innungs-Genossen oder Meisters Wittbe die Kunst, Profession oder das Handwerk forstellen kann.

Eines Innungs-Genossen oder Meisters Wittbe, wenn sie anders des Bürger-Rechts fähig, mag, so lange sie ihren Wittben-Stand nicht verändert, ihres verstorbenen Mannes Kunst, Profession oder Handwerk mit Dienern oder Gesellen fortsetzen, und hat, gegen Erlegung des gewöhnlichen Beytrags, alle Rechte und Freyheiten anderer Innungs-Genossen oder Meister zu genießen.

Nur mag sie keinen Lehrling in die Lehre aufnehmen, noch lossprechen; es wäre denn, daß die Beschaffenheit der Kunst, Profession, oder des Handwerks die Haltung derer Lehrlinge, auch bey Wittben, nothwendig machte. Ingleichen hat sie, wie andere Innungs-Genossen und Meister, für die Tüchtigkeit ihrer Arbeit zu sehen, und wenn durch die Ihrigen etwas verdorben worden, behält sie ihren Regress bloß gegen diese. Ist übrigens eine Wittbe eines geschickten Dieners oder Gesellens benöthiget, so haben die Aeltesten ihr dergleichen auf ihr Anmelden zu verschaffen, auch derjenige, bey dem er bishero gearbeitet, ihr solchen keinesweges, es wäre denn aus besondern erheblichen Ursachen, zu versagen.

Wendet sich ein Innungs-Genoss oder Meister von einem Orte hiesiger Lande an einen andern, so schiebet ihm frey, das Innungs- oder Meister-Recht an ersterm Orte amnoch Jahr und Tag, gegen die Continuation des vorherigen Beytrags, bezzubehalten.

Einm Innungs-Genossen oder Meister, welcher sich von einem Orte wegwendet, verbleibt das dassige Innungs- oder Meister-Recht Ein Jahr lang.

Verläset er aber hiesige Lande, und ziehet auswärts, ohne sich bey der Obrigkeit zu melden, und bey der Innung sich zu Fortsetzung seines vorherigen Beytrags zu erklären, auch solchen hernach würcklich zu leisten, so ist er des Innungs- oder Meister-Rechts verlustig, und muß dasselbe bey seiner Rückkunft ganz von neuem lösen.

Verläset er hiesige Lande, ohne Vorbenußt der Obrigkeit und Innung, so ist er solchen Rechts verlustig.

Bev entstehender Feuers-Gefahr, müssen die nach jeden Orts Feuer-Ordnung zum Löschen verbundene Innungs-Genossen oder Meister, und deren Diener oder Gesellen, so bald Lermen geschlagen oder gestürmt wird, sich mit ihrem zum Löschen und Einreißen, ingleichen zum Repariren des Feuer-Geräths brauchbaren Werkzeuge, ohnweizüglig zum Feuer, oder dem ihuen, nach jeder Feuer-Ordnung, insbesondere angewiesenen Ort begeben, und sich von denenjenigen, so dabey die nöthigen Anstalten zu machen haben, zum Löschen, wehren und retten, ohnweizerlich gebrauchen lassen.

Wie sich die Innungen nebst ihren Dienern oder Gesellen bey insstanz demem Feuer zu verhalten haben.

Welchen Befehl
die Innungs-Mit-
glieder unterwor-
fen.

Heimliche In-
nungs- und Hand-
wercks-Schlüsse
werden nochmals
verboten.

Diese General-
Articul und die
besondern Regle-
ments sind in de-
ren Quartalen ab-
zulesen.

Schlüsslich sind sämtliche Innungs-Genossen und Meister, sowohl denen Landes-Gesetzen, als des Orts, wo sie sich aufhalten, Statuten, nicht minder diesen General- und ihrer Kunst, Profession oder Handwercks-Special-Articuli, auch denen ihnen vorgeschriebenen oder noch vorzuschreibenden Reglements allein, keinesweges aber denen von ihnen heimlich, und ohne der Obrigkeit Concurrenz, getroffenen Abreden und Innungs- oder Handwercks-Schlüssen, als welche hierdurch bey der Art. 33. benannten Strafe verboten, und vor ungültig und ohnerbündlich erklärt werden, Folge zu leisten schuldig: Und sollen sothane Articul und Reglements zu ihrem Unterricht in denen Quartalen von Wort zu Wort verlesen werden.

Wie Wir nun diese General-Articul von sämtlichen Innungen derer Künstler, Professionisten und Handwerker genau beobachtet wissen wollen, Uns jedoch, sowohl bey Revision und Confirmation derer Articul jeder Innung insbesondere, als sonst, vorkommenden Umständen nach, von denen in diesen General-Articuli enthaltenen Vorschriften Ausnahmen zu machen, oder selbige durch Zusätze zu erläutern, vorbehalten, auch diejenigen Gewerbe, welche bisher ohne Innungen bestanden, dabey ferner gelassen, und daher auf dieselben nur diejenigen Dispositionen dieses Mandats, die eine eigene Innung nicht voraussehen, angewendet wissen wollen; Gestalt denn dessen Vorschriften ohnehin nicht auf die Academien derer bildenden Künste alhier und zu Leipzig, noch auf die Manufacturiers bey Unsern Manufacturen, zu ziehen sind:

Also

Also haben Wir dieses Mandat eigenhändig unter-
schrieben, auch Unser Cansley-Secret vorzudrucken an-
geordnet. So geschehen und geben zu Dresden, am
8ten Januarii 1780.

Friedrich August.



Carl Abraham Freyherr von Fritsch.

Christian Gottlieb Kreschmar, S.



aar-
egen
mit
unge
ft



82 B 1703

(x 260 7589)

Ihrer
Chur-Fürstl. Durchl.
zu Sachsen, &c. &c.



die

Real-Annungs-Articul

für

Künstler,

Expionisten und

Handwerker

hiesiger Lande

betreffend.

Dato Dresden, den 8^{ten} Januar. 1780.

... Fürstl. Sächs. gnädigstem Privilegio.

... und zu finden in der Churfürstl. Sächs. gnädigst privil.
Hof-Buchdruckerey.

